

Anordnung über die Ausbildung von Jugendlichen für Anlernberufe.

Vom 16. November 1954

Um den Bedürfnissen der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft zu entsprechen, den Nachwuchs an Arbeitskräften für Tätigkeiten in den Lohngruppen III und IV aus den Reihen der Jugendlichen zu sichern sowie für Jugendliche weitere Möglichkeiten zur beruflichen Ausbildung zu schaffen, wird mit Zustimmung des Präsidiums des Ministerrates folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Anlernberuf ist ein Beruf, für dessen Ausübung eine Qualifikation entsprechend den Lohngruppen III bzw. IV notwendig ist und dessen Erlernung durch Jugendliche eine Ausbildungszeit von ein bis eineinhalb Jahren erfordert.

(2) Jugendliche im Sinne dieser Anordnung sind Personen, die bei Beginn ihrer Ausbildung im Anlernberuf das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Die Auswahl der Anlernberufe erfolgt durch die einzelnen zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariate m. e. G. in Abstimmung mit dem Zentralvorstand der zuständigen Gewerkschaft. Anträge auf Anerkennung von Anlernberufen sind von den zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariaten m. e. G. an das Staatssekretariat für Berufsausbildung einzureichen. Die bisher zugelassenen Anlernberufe sind aus der vorläufigen Aufstellung (Anlage 1) ersichtlich. Für jeden beantragten Anlernberuf ist eine Qualifikationscharakteristik, ausgehend von den Anforderungen der Wirtschaftszweiglöhngruppenkataloge beizufügen, die in Anlehnung an die für Ausbildungsberufe auszuarbeiten ist. In der Begründung des Antrages ist die Zahl der Jugendlichen anzugeben, die voraussichtlich jährlich für diesen Beruf ausgebildet werden sollen. Die in der Anlage 1 veröffentlichte Zulassung von Anlernberufen kann vom Staatssekretariat für Berufsausbildung im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariaten m. e. G. erweitert werden.

(4) Die bestätigten Anlernberufe werden vom Staatssekretariat für Berufsausbildung in einer „Systematik der Anlernberufe“ geführt und veröffentlicht, ebenso die Qualifikationscharakteristiken.

Alle Grundsätze, die die Ausbildung von Jugendlichen für Anlernberufe betreffen, sind von den einzelnen zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariaten m. e. G. mit dem Staatssekretariat für Berufsausbildung abzustimmen.

(5) Die Ausbildung für Anlernberufe ist nach den Lehrplänen organisiert und systematisch im Rahmen der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit durchzuführen. Sie umfaßt die praktische Ausbildung und den berufstheoretischen Unterricht im Betrieb sowie den allgemeinbildenden Unterricht in der Berufsschule.

Die Jugendlichen sind verpflichtet, entsprechend den geltenden Bestimmungen am allgemeinbildenden Unterricht in der Berufsschule teilzunehmen.

Für die Durchführung und Kontrolle der Ausbildung im Betrieb sind die einzelnen zuständigen Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. und für den allgemeinbildenden Unterricht in der Berufsschule ist das Staatssekretariat für Berufsausbildung verantwortlich. Desgleichen obliegt den genannten Dienststellen für ihren Verantwortungsbereich die Herausgabe der erforderlichen Lehrpläne.

(6) Die Ausbildung für Anlernberufe erfolgt für 1954 zunächst innerhalb der Bereiche des Ministeriums für Leichtindustrie und des Ministeriums für Aufbau.

Auf der Grundlage der in diesen Wirtschaftszweigen gesammelten Erfahrungen ist beabsichtigt, 1955 auch in anderen Wirtschaftszweigen Anlernberufe einzuführen.

(7) Die Ausbildung von Jugendlichen für Anlernberufe beginnt in der Regel jeweils am 1. März und 1. September jedes Jahres.

(8) Zwischen dem Ausbildungsbetrieb und dem Jugendlichen sowie seinem gesetzlichen Vertreter ist ein Anlernvertrag gemäß Anlage 2 abzuschließen.

(9) Die Ausbildung Jugendlicher in Anlernberufen bedarf der Zustimmung der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Kreise. Zu diesem Zweck reichen die Betriebe vor Beginn der Ausbildung Listen nach folgendem Muster zur Bestätigung ein:

1. Anzahl der Jugendlichen, die im Anlernverhältnis ausgebildet werden sollen:

a) Neueinstellungen b) bereits im Betrieb Beschäftigte

2. Nr. des Berufes in der Systematik der Anlernberufe	„Anzahl der Aus- bildungs- zeit“	„Anfangs- beginn der Aus- bildung“

(10) Anlernverträge dürfen nur mit solchen Jugendlichen abgeschlossen werden, die gesundheitlich den beruflichen Anforderungen entsprechen und das für den betreffenden Beruf in der „Systematik der Anlernberufe“ vorgeschriebene Mindesteintrittsalter erreicht haben.

(11) Mit der Durchführung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Ausbildung und Erziehung der Jugendlichen für Anlernberufe im Betrieb sind vom Werkleiter qualifizierte Facharbeiter, Brigadiers, Aktivisten oder Meister zu beauftragen, jedoch nicht das Ausbildungspersonal für die Lehrlingsausbildung.

(12) Erwachsene können Anlernberufe erlernen (entsprechend der Systematik der Anlernberufe), wenn von den Betrieben eine kurzfristige Ausbildung in diesen Berufen selbständig organisiert wird.

Die Ausbildung bedarf ebenfalls der Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung.

§ 2

Organisation der Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung erfolgt in den Produktionsräumen des Betriebes.

Für die Vermittlung der Grundfertigkeiten des Berufes können für kürzere Zeiträume freie Ausbildungs-